

R.2 Schiessanlagen, Schiessstände

1. Richtplanaufgabe

Schiessstände müssen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) saniert werden, sofern sie die Immissionsgrenzwerte überschreiten (LSV Art. 13). Die Gemeinden legen das Sanierungsprogramm fest. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton bestehen 22 Schiessanlagen (300 m). Davon sind, gestützt auf die Vorschriften gemäss LSV, 11 Anlagen saniert. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Sanierung der noch verbleibenden Anlagen hat die Sicherheitsdirektion im Kanton eine Arbeitsgruppe Schiessanlagen ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe soll die Gemeinden bei der Sanierungsplanung unterstützen. Dabei geht es sowohl um die Sanierung in Sachen Schiess-Sicherheit als auch Umweltschutz (Lärm- und Bodenschutz). Gemäss LSV muss die Sanierung der Anlagen bis zum Jahr 2002 abgeschlossen sein.

Tabelle 12: Übersicht über die Schiessanlagen (300 m) und deren Lärm-Sanierungsstand (Stand November 1999)

Gemeinde	Schiessanlagen (300 m), Gebiet	Lärm-Sanierungsstand
Urnäsch	Feld	+
Herisau	Langelen / Säge	+
Schwellbrunn		+
Hundwil		+
Stein		+
Schönengrund	Bruggli	+
Waldstatt	Rüti	+
Teufen	Wettersbühl	+
Bühler		+
Gais	Brunnenau	+
Speicher	Vögelinsegg	+
Trogen		+
Rehetobel		+
Wald		+
Grub		-

Gemeinde	Schiessanlagen (300 m), Gebiet	Lärm-Sanierungsstand
Heiden		–
Wolfhalden		–
Lutzenberg	Lutzenberg (stillgelegt) Wienacht Tobel	– (*)
Walzenhausen		– (**–)
Reute		– (***)

- + Bauliche Sanierung abgeschlossen
- Bauliche Sanierung noch nicht abgeschlossen.

Aus der Sicht Bodenschutz sind 300 m-Schiessanlagen und 50 m-Schiessanlagen im Kanton hauptsächlich aufgrund der Blei- und Antimonbelastung problematisch. Betroffen sind dabei sowohl die in Betrieb stehenden als auch die stillgelegten Anlagen. Die Sanierungsverfahren sind im Umweltschutzgesetz (USG), in der Verordnung über belastete Böden (VBBO), in der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltV) und in der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt. Die Böden direkt vor dem Schiessstand und im Bereich des Scheibenstandes gelten grundsätzlich als belastete Böden, die Böden um den Kugelfang als Altlast. Alle entsprechenden Schiessanlagen werden in den kantonalen Altlastenkataster aufgenommen.

Der Altlastenkataster steht zurzeit in Bearbeitung und wird mit einem Nachtrag in den Richtplan übernommen (vgl. E.4). Konkrete Handlungsanweisungen und Sanierungsmassnahmen ergeben sich damit erst zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

Die Gemeinden stellen bei ihren Schiessanlagen die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben sicher. Die Sanierungsfristen richten sich nach der Umwelt- und Militärgesetzgebung.

Festsetzung

Die Auflagen aus Bodenschutzgründen betreffen alle in Betrieb stehenden und stillgelegten 300 m-Anlagen und 50 m-Anlagen im Kanton. Für Bauvorhaben zwischen Schiessstand und Scheiben und im Bereich des Kugelfanges ist eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.

3.2

Die Gemeinden suchen im Rahmen der Sanierung ihrer Anlagen nach regionalen Lösungen und stellen die Koordination zwischen den Gemeinden und mit den Nachbarkantonen sicher.

Festsetzung

3.4

Die Gemeinden prüfen bei stillgelegten Schiessanlagen Massnahmen zur zonenkonformen Bewirtschaftung / Nutzung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Festsetzung